

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Mühlenrade (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenrade vom 25.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Mühlenrade erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 297 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 306 % |
| (2) Für Gewerbesteuer auf | 300 % |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Mühlenrade, den 25.11.2024

(Jodies)

Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Mühlenrade (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann während der Dienstzeiten des Amtes Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, eingesehen werden.

Mühlenrade, den 26.11.2024

Gemeinde Mühlenrade
gez. Jodies, BM